Gemeinde Wiefelstede“
und 133. Flächennutzungsplanänderung

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 30.03.2021	Ich nehme Bezug auf das dortige Schreiben vom 05.03.2021 und teile zur vorgenannten 133. Flächennutzungsplanänderung folgendes mit:	
		Der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine raumordnerischen Bedenken entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Aus raumordnerischer Sicht bitte ich, die Begründung in Kapitel 1.5 (Seite 2) wie folgt zu überarbeiten:	Die Anregung wird berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.
		"Die Flächen um die Ortschaft Heidkamp sind aufgrund der besonderen Funktionen der Landwirtschaft und aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Östlich des Plangebietes verläuft ein regional bedeutender Radweg und am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft eine Fernwasserleitung.".	Die angesprochene Fernwasserleitung befindet sich jedoch nordwestlich der Ortschaft Heidkamp und nicht am nördlichen Rand des Plangebietes.
		Aus naturschutzfachlicher Sicht weise ich darauf hin, dass sich parallel zur Straße "An den Eichen" ein Graben befindet. Dahinter ist im Plangebiet eine Wallhecke vorhanden. Die Wallhecke ist mit alten ortsbildprägenden Eichen, teilweise mit ausladenden Baumkronen, bestanden. Um zu gewährleisten, dass die Eichen erhalten werden können, sollten der Graben, die Wallhecke und die Standorte der Bäume einschließlich Kronentraufbereich eingemessen werden. Im Rahmen der Planung ist ein ausreichender Abstand von den Bäumen (Kronentraufbereich) von der Bebauung freizuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Abstände berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	Von Seiten des Landkreises kann zurzeit ein Ausgleich von 45 m über das Wallheckenschutzprogramm nicht gewährleistet werden, so dass die erforderliche Kompensation von der Gemeinde nachzuweisen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich hat sich die Situation in der Gemeinde dahingehend geändert, dass für eine andere Bauleitplanung ein plangebietsinterner Ausgleich für den Verlust von Wallhecken erfolgt und das Wallheckenschutzprogramm nicht in Anspruch genommen wird. Daher ist für diese Bauleitplanung eine Ausgleich durch das im Wallheckenschutzprogramm wieder möglich.
		Die fehlenden Kompensationsmaßnahmen (6.163 Werteinheiten) sind nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Die externe Kompensation erfolgt vollständig über den „Kompensationsflächenpool Horstbüsche“ der Nds. Landesforsten.
		Aus straßenrechtlicher Sicht wie auch aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiefelstede.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 117 I der Gemeinde wird verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Seitens der Unteren Wasserbehörde wird hinsichtlich des Grundwassers darauf hingewiesen, dass das Plangebiet mit seiner ganzen Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes "Alexanderfeld - Schutzzone III a" liegt. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 117 I der Gemeinde Wiefelstede wird im Weiteren verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn 05.04.2021	Im Umfeld des Geltungsbereiches der 133 Flächennutzungsplanänderung befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Im Rahmen der o. g. Bauleitplanung wurde von dem Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner ein Immissionsschutzgutachten zur Beurteilung der im Plangebiet zu erwartenden Geruchsimmissionssituation unter Berücksichtigung der von den landwirtschaftlichen Betrieben Jörg Diers, Heidkamper Landstraße 19 und Jörn Frers, Jürnweg 11, 26215 Wiefelstede, ausgehenden Geruchsemissionen erstellt. Kritisch ist hierzu anzumerken, dass mögliche Planungsabsichten der vorgenannten Betriebe hinsichtlich einer Aufstockung der Tierbestände bei den Betriebsleitern nicht konkret erfragt, sondern eine pauschale Aufstockung der Tierbestände in Höhe von 50 % in Ansatz gebracht wurde. Bedingt durch die Standortsituation des Betriebes Frers ist eine betriebliche Entwicklung des Betriebes Frers aus Sicht der Hofstelle nur in Richtung Nordwesten und damit in Richtung des Plangebietes zu realisieren. Es kann daher nicht von vorneherein wie im Gutachten ausgeführt ausgeschlossen werden, dass die vorliegende Bauleitplanung als eine an den Betrieb Frers heranrückende und damit aus immissionsschutzfachlicher als erstlimitierend wirkende Wohnbebauung zu beurteilen ist.	Der pauschale Ansatz wurde auch in der Stellungnahme des Landkreises angesprochen. Nach Auffassung des Landkreises stellt der Ansatz zwar eine konservative Betrachtung dar, entspricht jedoch nicht der erwarteten Praxis. Allerdings wurde nach Auffassung des Landkreises richtigerweise argumentiert, dass die Erweiterungsmöglichkeiten durch näher liegende Wohnbebauung bereits wohl weiter eingeschränkt sein dürften. Die Gemeinde schließt sich dieser Auffassung an.
		Ferner kann die Wahl der im Gutachten verwendeten Wetterstation Brake nicht nachverzogen werden.	Entsprechend dem Arbeitsblatt 36 (Leitfaden zur Prüfung und Erstellung von Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft (2002) und der Geruchsimmissions-Richtlinie (2008) mit AUSTAL2000, LANUV-Arbeitsblatt 36, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen 2018) sollte die verwendete meteorologische Zeitreihe nicht älter als 15 Jahre sein. Aus diesem Grund ist die meteorologische Zeitreihe des Jahres 2001 der ehemaligen DWD-Station auf dem ehemaligen Fliegerhorst für die Berechnungen nicht geeignet. Wie aus dem Gutachten (Kap. 6.2.1, S. 23) hervorgeht, wurden die meteorologischen Daten der Station Oldenburg bereits in die Betrachtung einbezogen. Obwohl die Wetterstation Brake einen größeren Abstand zum Plangebiet aufweist als die Wetterstation Oldenburg, weisen die meteorologischen Daten der Wetterstation Brake eine höhere Übereinstimmung mit den Erwartungswerten im Bereich des Plangebietes auf. Aus Sicht des Gutachters sind die im Gutachten verwendeten meteorologischen Daten der Wetterstation Brake daher für die Ausbreitungsrechnung geeignet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Die vorliegende Bauleitplanung erfordern externe Kompensationsmaßnahmen. In Abhängigkeit von der Art und der Lage der Kompensationsfläche können sich agrarstrukturelle Nachteile für landwirtschaftliche Betriebe ergeben. Ferner ist bei landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Baumaßnahmen, die mit einer Erhöhung der Ammoniakemissionen (z. B. Stallbaumaßnahmen) einhergeht, auf Grundlage rechtlicher Anforderungen zu prüfen, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme (z. B. Wald) durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet werden kann. Die Aufforstung von landwirtschaftlicher Nutzfläche oder die Anlage von Biotopen in der Nähe landwirtschaftlicher Hofstellen kann die notwendige Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe stark einschränken oder im Extremfall unmöglich machen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 133. Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken, wenn gewährleistet wird, dass die noch zu benennende externe Kompensationsfläche sich nicht nachteilig auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auswirkt.	Die externe Kompensation erfolgt vollständig über den „Kompensationsflächenpool Horstbüsche“ der Nds. Landesforsten. Damit dürften die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt sein.
3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 31.03.2021	Der Geltungsbereich liegt ca. 250 m südwestlich von der L 824 „Metjendorfer Landstraße" entfernt und das Gebiet befindet sich innerhalb einer gem.§ 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Das Ziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, damit das Siedlungsgebiet erweitert werden kann. Die neue Erschließung wird durch den Anschluss an die Gemeindestraße „An den Eichen" gewährleistet. Das Land Niedersachsen ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der L 824 „Metjendorfer Landstraße" nicht betroffen. Es sind an dieser Stelle keine Hinweise oder Anmerkungen vorzutragen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen Am Wall 165- 167 28195 Bremen 16.03.2021	Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planung. Wir begrüßen, dass Aussagen zur Anbindung des Planungsgebietes in den Begründungen enthalten sind. Möchten jedoch darauf hinweisen, dass auch die Lime 349 ausschließlich auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet ist. Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird angepasst.
5	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 12.03.2021	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	Die Hinweise zu den Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die Hinweise zur Abstimmung mit dem Versorgungsträger werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.
		Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
		Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.	Die Hinweise werden beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Sweco GmbH stellv. für die EWE Wasser GmbH Altenwalder Chaussee 100 27472 Cuxhaven 31.03.2021	Vielen Dank für die Beteiligung am betreffenden Vorhaben. Stellvertretend für die EWE Wasser GmbH haben wir die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen angesehen und fachtechnisch geprüft.	
		Nach Rücksprache mit Herrn Gremmel von der EWE Wasser GmbH bestehen aktuell keine Probleme bei der Beseitigung des Schmutzwassers im betreffenden Planbereich. Aus Sicht der EWE kann die Schmutzwasserentsorgung im vorliegenden Planfall im freien Gefälle an das Schmutzwasser-Bestandsnetz angeschlossen werden. Aus hydraulischer Sicht steht dem Vorhaben also nichts im Wege.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird ergänzt.
		Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich auf dem angrenzenden Grundstück in südwestlicher Richtung das Hauptpumpwerk der EWE Wasser GmbH mit einem Rücklagebehälter befindet. Hier können Geruchs- und Lärmbelästigungen entstehen.	Zur Prüfung der Auswirkungen möglicher Geruchs- und Lärmbelästigungen wurden Gutachten vom Büro Uppenkamp & Partner erstellt. Das Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass es bei einem Grundstück zu Überschreitungen der Lärmwerte kommt. Zum Schutz vor Lärmauswirkungen durch die Pumpstation ist im Südwesten eine Fläche für Vorkehrungen zum Lärmschutz festgesetzt. Die dort heranrückenden Wohnbebauung muss entsprechende Maßnahmen (Ausschluss von Fenstern zu schutzbedürftigen Räumen oder Anwendung anderer, geeigneter technischer oder baulicher Maßnahmen) zum Schutz vor Lärm berücksichtigen. Bezüglich der Geruchssituation hat das Gutachten ergeben, dass die zulässigen Richtwerte (10 % der Jahresstunden nach GIRL) mit maximal 6 % der Jahresstunden unterschritten werden. Die Werte im Plangebiet liegen überwiegend zwischen 3 und 4 % der Jahresstunden und unterschreiten die Werte deutlich.
		Die Ausführung ist im weiteren Verfahrensverlauf mit Herrn Michael Gremmel abzustimmen: michael.gremmel@ewe.de; Tel.: 04488 52 32 121 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die EWE Wasser GmbH wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 19.03.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.
		Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
8	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 05.04.2021	Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wiefelstede Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	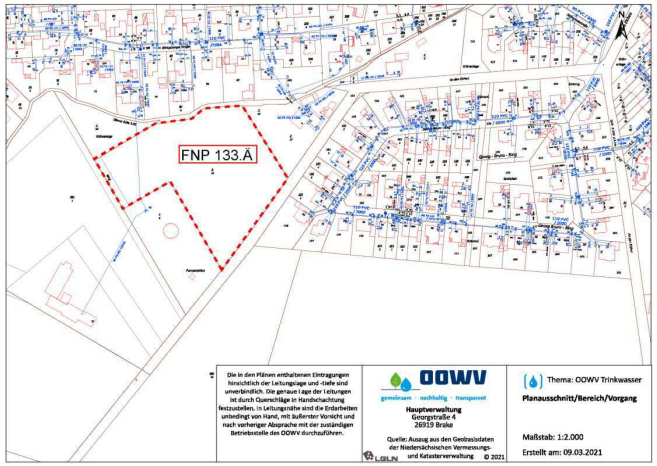	Die Anlage wird beachtet.
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 01.04.2021	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Boden** Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Begründung wird hierzu ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den **NIBIS-Kartenserver**. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Siehe oben
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
10	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 30.03.2021	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.03.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 09.03.2021
2. TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 10.03.2021
3. Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abt. Archäologie – mit Schreiben vom 29.03.2021
4. Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 01.04.2021

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Es liegen keine privaten Stellungnahmen vor.